

1715/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Nußbaumer, Mentil und Kollegen haben am 14.Jänner 1997 unter der Nr. 1738/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kostenabschätzung österreichischer Gesetze gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Seit 1993 wäre das Finanzministerium verpflichtet, geeignete Richtlinien zur Berechnung von Alternativen und Folgeabschätzungen von Rechtsnormen zu erlassen.

Welche Schritte wurden in dieser Hinsicht bis zum jetzigen Zeitpunkt unternommen?

Welche weiteren Maßnahmen sind in welchem Zeitraum in diese Richtung noch geplant?

2. Eine finanziell nicht kalkulierte Verordnung ist gesetzwidrig zustande gekommen und kann vom VfGH gemäß Artikel 139 B-VG in einem Verordnungsprüfungsverfahren aufgehoben werden.

Erachten Sie es für sinnvoll, den Kreis der Anfechtungsberechtigten zu erweitern und auch dem Rechnungshofpräsidenten die Aktivlegitimation zu übertragen, eine abstrakte Normenkontrolle zu beantragen?

Wenn ja, gedenken Sie Schritte in diese Richtung zu unternehmen?

Wenn nein, warum nicht?

3. Gedenken Sie in nächster Zeit Schritte zu setzen, um Rechtsbestimmungen, die die Wettbewerbskraft der heimischen Unternehmen überproportional schwächen, außer Kraft zu setzen oder zu modifizieren?

Wennja, welche Maßnahmen wollen Sie in dieser Richtung unternehmen?

Wenn nein, warum nicht?

4. Würden Sie es als sinnvoll erachten, das Verfahren der Rechtssetzung im österreichischen Parlament zum Zwecke der Transparenz und einer klaren Zuordenbarkeit der Verantwortung für die beschließenden Parlamentarier zu modifizieren?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

5. Erachten Sie es als zweckmäßig, künftige Gesetze mit überproportionaler Bedeutung nur noch mit möglichst quantitativen Zielvorgaben zu beschließen und nach Ablauf einer gewissen Frist einer Überprüfung ihrer weiteren Sinnhaftigkeit zuzuführen?

Wennja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

6. Erachten Sie es als zweckmäßig, § 14. Ziffer 1 Bundeshaushaltsgesetz insoweit zu ändern, daß auch die finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen für private Unternehmen in die Betrachtung miteinbezogen werden und auch privaten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird?

Wenn ja, gedenken Sie Schritte in diese Richtung zu unternehmen?

Wenn nein, warum nicht?

7. Ist es sinnvoll, die Kontrolle von Folgeabschätzungen nationaler Rechtsnormen nicht nur verwaltungsintern vorzunehmen, sondern auch private Personenkreise in die Betrachtung mit einzubeziehen?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

8. Sehen Sie eine Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung der Beamtenschaft?

Wenn ja, in welcher Hinsicht und in welchen Bereichen?

Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Vom Bundeskanzleramt wurde bereits im Jahr 1992 das Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen "Was kostet ein Gesetz?" herausgegeben. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 1993 diesen gemeinsam vom Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen erstellten Arbeitsbehelf zur Kenntnis genommen und den Ressorts dessen Anwendung bei der Schätzung der Kosten und Folgekosten von Gesetzen empfohlen.

Seit Herbst 1996 wird unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen mit diesem Arbeitsbehelf in der Praxis und zur Umsetzung der im § 14 Bundeshaushaltsgesetz (insbesondere Abs.5 leg.cit.) und in den Regelungen über den Konsultationsmechanismus enthaltenen Vorgaben an dementsprechenden Richtlinien gearbeitet. Ein erster Richtlinienentwurf wurde im Jänner dieses Jahres vom Bundesministerium für Finanzen vorgelegt und gemäß der Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus deren Vertretern vorgestellt. Dieser aufgrund einiger Änderungswünsche überarbeitete Entwurf ist nunmehr an die betroffenen Stellen (Verbindungsstelle der Bundesländer, Städtebund, Gemeindebund, Bundeskanzleramt und Rechnungshof) mit Frist Ende Februar zur Begutachtung ausgesandt worden.

Zu Frage 2:

Ich erachte eine Ausweitung des Kreises der zur Anfechtung von Verordnungen Berechtigten für nicht sinnvoll. Bereits jetzt ist die Belastung des Verfassungsgerichtshofes sehr groß. Ich halte es daher nicht für zweckmäßig, Maßnahmen zu setzen, die die Anzahl der anhängigen Verfahren noch vergrößern würden.

Zu Frage 3:

Ich weise zunächst darauf hin, daß eine Beantwortung dieser Frage nur auf Basis eines Einvernehmens über konkrete Rechtsvorschriften, auf die sich die Frage bezieht, bzw. dem Nachweis darüber, daß die Wettbewerbskraft der heimischen Unternehmen durch die Anwendung dieser Rechtsvorschriften überproportional geschwächt wird, möglich wäre. Abgesehen davon sieht die österreichische Bundesverfassung nicht vor, daß der Bundeskanzler Rechtsvorschriften, die von einer gesetzgebenden Körperschaft oder anderen, vom Bundeskanzler unterschiedlichen Rechtsetzern erlassen worden sind, außer Kraft setzen oder modifizieren kann.

Zu den Fragen 4 und 5:

Diese Fragen beziehen sich auf Bereiche, die in die Autonomie des Gesetzgebers fallen, weshalb ich mich einer Äußerung hiezu enthalte.

Zu Frage 6:

Diese Frage betrifft den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen.

Zu Frage 7:

Die Sinnhaftigkeit der Einbeziehung privater Personenkreise in die Kontrolle von Folgeabschätzungen von Rechtsvorschriften ist nicht auszuschließen. Ob und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, hängt jedoch vom jeweiligen Einzelfall ab.

Zu Frage 8:

Ich bin der Ansicht, daß jede weitere Verbesserung der Ausbildung der Beamtenschaft zum Zweck der Effizienzsteigerung der Verwaltung zu begrüßen ist. Im Bereich meines Ressorts dienen vor allem die Seminare der Verwaltungsakademie des Bundes diesem Ziel.